

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung

Rötihof, Werkhofstr. 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43

Thomas Gerber
Sachbearbeiter Baugesuche
Telefon 032 627 25 70
thomas.gerber@bd.so.ch

Amt für Raumplanung
Abt. Grundlagen / Richtplanung

11. Juni 2019 Gr

Günsberg/Balm bei Günsberg; Voranfrage Nr. 39'725 / Hängebrücke im Gschliff
Ergebnis der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Gesuchsunterlagen für das Erstellen einer Hängebrücke im Gschliff auf GB Günsberg Nr. 2 und Balm bei Günsberg Nr. 4, im Sinne einer Voranfrage, zur Prüfung überwiesen. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone im Wald, überlagert mit der Juraschutzzone, einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft und einem BLN-Gebiet weshalb neben der ordentlichen Baubewilligung zusätzlich gemäss § 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Zustimmung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement nötig ist. Wir haben die Gesuchsunterlagen durch die kantonalen Fachstellen prüfen lassen und geben Ihnen dazu folgenden Bericht:

Rechtliche Prüfung

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird geprüft, ob die Baute oder Anlage zonenkonform ist und eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) erteilt werden kann, oder ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG in Frage kommt. Dem Bauvorhaben dürfen dabei keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Zonenkonformität nach Raumplanungsgesetz

Gemäss § 8 WaGSO dürfen im Wald nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie unter gewissen Voraussetzungen einfache, offene Erholungseinrichtungen erstellt werden. Die vorliegende Hängebrücke ist im Wald somit nicht zonenkonform. Eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 RPG kann deshalb nicht erteilt werden.

Prüfung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG

Nach Art. 24 RPG kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Standortgebunden ist eine Baute oder Anlage dann, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen oder aus besonderen Gründen auf einen Standort in der Bauzone ausgeschlossen ist. Die geplante Hängebrücke ist standortgebunden. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Waldrechtliche Prüfung

1. Ausgangslage

Der Wanderweg durchs Gschliff wurde wegen Steinschlag gesperrt. Die Umleitung hat sich wegen grossen Umwegen mit vielen zusätzlichen Höhenmetern als unbefriedigend herausgestellt. Der gesperrte Weg wird immer noch rege begangen. Eine Hängebrücke soll nun den Wanderweg wieder begehbar machen.

2. Waldrechtliche Beurteilung

Der Bau der Hängebrücke erfordert 3 verschiedene waldrechtliche Bewilligungen:

2.1. Baupiste entlang Wanderweg: temporäre Rodung

2.2. Bereich der Fundamente: definitive Rodung

2.3. Bereich unterhalb der Brücke: Ist im Amt für Wald, Jagd und Fischerei noch in Abklärung.

Die Baute kanalisiert die Besucher entsprechend dem ursprünglichen Zustand und trägt zur Beruhigung des Gebiets bei. Positiv ist dies auch aus wildtierbiologischer Sicht, da es sich um ein Einstandsgebiet von Gämsen handelt.

Das Gebiet ist als Schutzwald gegen Rutschungen ausgeschieden. Es handelt sich um eine Schutthalde mit geringer Wüchsigkeit und einer tiefen waldbaulichen Bedeutung. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf den Wald oder die Waldbewirtschaftung zu erwarten.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber.

3. Antrag

Das Gesuch kann nicht abschliessend behandelt werden. Die Abklärung für den Bereich unterhalb der Brücke wird durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei noch erfolgen. Eine Bewilligung kann jedoch grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Der Rückbau des alten Geländers resp. der Metallpfosten entlang des Weges ist als Auflage bei einer allfälligen Bewilligung zu erwarten.

Für die Weiterbearbeitung des Bauvorhabens sind die einzelnen Stellungnahmen aus der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen zu beachten:

Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz

Das Anliegen, die Gefahrenstelle mit einer Seilbrücke zu lösen, ist aus Sicht Heimatschutz nachvollziehbar. Gemäss den Vergleichsbeispielen soll eine möglichst schlichte und schlanke Konstruktion gewählt werden.

Die beiden Auflager aus Beton sollen ebenfalls möglichst schlicht und einfach bleiben (wenn immer möglich Beton seitlich nicht hochziehen, wie das beim Vergleichsbeispiel Hängeseilbrücke Leissigen gezeigt wird). Die Zugänge zu den Brückenköpfen sollen der Situation entsprechend ebenfalls einfach bleiben (keine betonierten Stufen, wie das in der Visualisierung angedeutet ist).

Das Fällen von Bäumen soll auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben.

Die Fachstelle Heimatschutz empfiehlt, die Gestaltung rechtzeitig vor Baueingabe mit dem Beauftragten für Heimatschutz (Markus Schmid, 032 627 25 75) abzusprechen.

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Die Abteilung Natur und Landschaft hat keine Einwände zum geplanten Bauvorhaben.

Amt für Umwelt*Beurteilung Naturgefahren*

Folgende Punkte sehen wir für die weitere Planung aus Sicht der Naturgefahren als wesentlich an, damit eine langfristig sichere Lösung gefunden werden kann.

Steinschlag:

Es sind Sturzmodellierungen durch ein spezialisiertes Geologiebüro durchzuführen, welche aufzeigen, dass die Brücke und die Zugangswege nicht von Sturzkörpern getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass es zwei Ablösungsgebiete hat. Eines befindet sich direkt über dem alten Wanderweg, ein zweites weiter oben in Richtung Krete. Die Sturzmodellierungen müssen für die zwei Widerlager auf beiden Seiten der Brücke durchgeführt werden.

Rutschungen:

Es muss mit einer zusätzlichen Untersuchung aufgezeigt werden, dass sich die Widerlager der Brücke nicht in einem Rutschgebiet befinden. Die Geologie und allfällige Rutschhorizonte müssen in jedem Fall bei der Dimensionierung der Verankerungen im Bereich der Widerlager beachtet werden.

Lawinen:

Der Prozess Lawinen sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Letztlich ist auch das Thema Wind zu behandeln, dies im Hinblick auf mögliche Schäden an der Brücke.

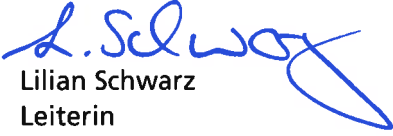
Am 22. Mai 2019 fand im Übrigen ein Augenschein statt, an welchem auch Karl Stransky teilnahmen. Wir verweisen auch auf die Hinweise anlässlich dieser Begehung.

Fazit

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG und die erforderlichen waldrechtlichen Bewilligungen können grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Bei der Weiterbearbeitung des Projektes sind die obengenannten Bemerkungen der kantonalen Fachstellen zu berücksichtigen. Das definitive Baugesuch ist, da zwei Gemeinden betroffen sind (Günsberg und Balm bei Günsberg), bei beiden örtlichen Baubehörden einzureichen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall das Resultat des ordentlichen Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens.

Gemäss Gebührentarif (GT; BGS 615.11) ist die vorliegende Dienstleistung des Bau- und Justizdepartementes gebührenpflichtig. Da es sich um ein kantonales Bauvorhaben handelt, wird auf eine Gebühr verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen


Lilian Schwarz
Leiterin

Kopie an: - Amt für Raumplanung (3), mit Akten
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt

Beilagen: - Gesuchsunterlagen

